Öffentliche Bekanntmachung

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 5 UVPG für**

**den wasserrechtlichen Bewilligungsantrag für das zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen NS IIa (obere Fassung) in der Gemarkung Oesdorf, Flur 9, Flurstück 60/1**

Die Firma Bad Pyrmonter Mineral- und Heilquellen GmbH & Co. OHG hat für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen NS IIa (obere Fassung) in der Gemarkung Oesdorf, Flur 9, Flurstück 60/1 einen wasserrechtlichen Bewilligungsantrag nach §§ 8-10 ff. WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51, S. 2585 ff.) beantragt.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I. S 94 ff.) in der z.Z. geltenden Fassung und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen.

Damit ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der genannten Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für das Vorhaben erforderlich.

Die Antragstellerin ist derzeit im Besitz einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen NS IIa (obere Fassung) in Höhe von bis zu 54.000 m³/a. Die nun beantragte Grundwasserentnahme wurde in Höhe von bis zu 25.000 m³/a beantragt und verringert sich demnach.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für die beantragte Grundwasserentnahme hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Hameln-Pyrmont Hameln, den 12.02.2025

Der Landrat

Umweltamt

Az.: 52.11-511/3-01/25

Im Auftrag

Udo Hagemann